



Haushaltsentwurf 2018

Erläuterungsband

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/247

Alle Abg

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5/6
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	6



A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 859), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW S. 401).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich derzeit zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, den beiden lebensältesten Präsidentinnen der Oberlandesgerichte des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



B. Historie

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2018	Ansatz 2017
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2018	Ansatz 2017
112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2018	Ansatz 2017
119 01	Vermischte Einnahmen	-	-

Titel sind vorsorglich ausgebracht.

II. Ausgaben

1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2018	Ansatz 2017
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des VGH	44.000,-- €	44.000,-- €

Die hier veranschlagten Sitzungsgelder und Vergütungen der Wahlmitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW sowie die Zulagen der Mitglieder kraft Amtes entsprechen in ihrer Höhe dem Vorjahresansatz.

2. Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 14.800,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2018	Ansatz 2017
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5.000	5.000



527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	3.000	1.500
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	1.600	1.600
532 00	Auslagen in Rechtssachen	10.000	2.600
		23.700	14.800

Die Höhe der veranschlagten Sachausgaben erhöht sich gegenüber dem Vorjahresansatz bei Titel 529 00 wegen erwarteten Mehrbedarfs um 1.500,-- €.

Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz bei Titel 532 00 um 7.400,-- €. Nach der Neufassung der Geschäftsordnung des VGH vom 20.06.2017 können Kosten für die Beauftragung externer Kräfte entstehen.

Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

3. Hauptgruppe 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2018	Ansatz 2017
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5.000	15.000

Die Haushaltsmittel werden für Fortführung der technischen Ausstattung der Mitglieder des VGH benötigt.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.